

BSU

000014

- 15 -

VVS MfS 008-1127/76

Die Untersuchungstätigkeit ist weiter zu qualifizieren. Das Hauptaugenmerk ist auf die rasche Ermittlung der Rädelsführer und Initiatoren zu richten. In Abstimmung mit den zuständigen Organen ist eine differenzierte, aber konsequente und wirksame Anwendung der Rechtsmittel zu gewährleisten.

Zur Beherrschung der Lage, zur Sicherung ausreichender Beweismittel in guter Qualität, zur Gewährleistung des operativen Informationsaustausches und aktiver Melde- und Berichtstätigkeit ist in verstärktem Umfang die entsprechende Technik einzusetzen und ihre Möglichkeiten sind voll auszuschöpfen.

Für die rasche Durchführung von Zuführungen und die sichere Unterbringung zugeführter Personen sowie ihre Vernehmung sind vorausschauend die erforderlichen Kräfte und Mittel bereitzustellen.

6. Mit den Dienststellen und Diensteinheiten des MfS ist in jeder Phase der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes bzw. der polizeilichen Maßnahmen bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen zusammenzuarbeiten. Operative Maßnahmen sind abzustimmen. Der aktive Informationsaustausch ist zu gewährleisten.
7. Mit den örtlichen Partei- und Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen ist eine enge Zusammenarbeit zu sichern. Ihnen sind Vorschläge zu unterbreiten, wie solchen Erscheinungsformen des Auftretens kriminell gefährdeter und vorbestrafter Jugendlicher vorbeugend wirksam zu begegnen ist. Den Betrieben, Einrichtungen und Schulen sind geeignete Hinweise zur erzieherischen Einflußnahme auf derartige Personen zu geben.